

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾

(2002/C 203 E/23)

KOM(2002) 225 endg. — 1999/0258(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zum einen den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl und die Einwanderung und zum anderen den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vor.
- (2) Gemäß Artikel 63 Nummer 3 EG-Vertrag beschließt der Rat einwanderungspolitische Maßnahmen. Buchstabe a) des genannten Artikels besagt, dass der Rat insbesondere Maßnahmen im Bereich der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten erlässt.
- (3) Die Maßnahmen zur Familienzusammenführung müssen in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (4) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, dass es notwendig sei, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aufgrund einer gemeinsamen Bewertung der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen innerhalb der Union sowie der Lage in den Herkunftsländern anzunähern. Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission zügig entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Diese müssten nicht nur der Aufnahmekapazität der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sondern auch deren historische und kulturelle Bindungen mit den Herkunftsländern berücksichtigen.

- (5) Für die Bewertung der Wanderungsbewegungen und die Vorbereitung des Erlasses der Maßnahmen des Rates muss die Kommission über statistische Daten und Angaben über die rechtmäßige Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in jedem Mitgliedstaat verfügen können, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der ausgestellten Aufenthaltstitel, die Art und die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltstitel; dazu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Daten und Angaben regelmäßig rasch bereitstellen.
- (6) Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sicherstellen muss. Eine energischerere Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, ihnen Rechte und Pflichten zuzuerkennen, die denen der Unionsbürger vergleichbar sind.
- (7) Der Europäische Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 bekräftigte sein Engagement in Bezug auf die politischen Leitlinien und die Ziele, die in Tampere festgelegt wurden, und stellte fest, dass es neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen. Ferner betonte der Europäische Rat, dass eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik die Verabschiedung gemeinsamer Normen für die Familienzusammenführung voraussetzt, und er ersuchte die Kommission, einen geänderten Vorschlag in diesem Bereich vorzulegen.
- (8) Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist und trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in den Mitgliedstaaten erleichtert. Dadurch wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) EG-Vertrag als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft aufgeführt wird.
- (9) Um den Schutz der Familie zu gewährleisten und die Wahrung oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zu sichern, sollten die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung nach gemeinsamen Kriterien bestimmt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 99.

- (10) Der Lage von Flüchtlingen ist wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und ihnen ein Leben in der Familiengemeinschaft verwehren, besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ihnen sollten deshalb günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung gewährt werden.
- (11) Die Familienzusammenführung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder. Es steht den Staaten frei, diesen Kreis zu erweitern und die Familienzusammenführung den Verwandten in aufsteigender Linie, den volljährigen Kindern und nicht-verheirateten Lebenspartnern zu gewähren.
- (12) Es müssen Verfahrensregeln für die Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung sowie für die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen festgelegt werden. Diese Verfahren müssen im Verhältnis zur normalen Arbeitsbelastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten effizient abzuwickeln, transparent und angemessen sein und den Betroffenen eine angemessene Rechtssicherheit bieten.
- (13) Die Integration der Familienangehörigen ist zu fördern; dazu muss ihnen nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer in dem Mitgliedstaat ein eigener Rechtsstatus zuerkannt und gleichermaßen wie dem Zusammenführenden der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung gewährt werden.
- (14) Um der Umgehung der Vorschriften und Verfahren zur Familienzusammenführung vorzubeugen und entsprechende Verstöße zu ahnden, sind geeignete und verhältnismäßige, auf Abschreckung zielende Maßnahmen zu treffen.
- (15) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Begründung eines Rechts auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige, das nach gemeinsamen Modalitäten ausgeübt wird, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen, zu denen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, das Recht auf Familienzusammenführung ausüben können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des EG-Vertrags ist, einschließlich Staatenlose;
- b) „Flüchtling“ jeden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem die Flüchtlingeigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 zuerkannt wurde;
- c) „Zusammenführender“ den sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, der den Nachzug von Mitgliedern seiner Familie beantragt;
- d) „Familienzusammenführung“ die Einreise in einen und den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind;
- e) „Aufenthaltstitel“ jede Art von Genehmigung, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wird und die das Recht verleiht, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten. Ausgenommen davon sind vorläufige Genehmigungen des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Bearbeitung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels erteilt werden.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung, wenn der Zusammenführende ein Drittstaatsangehöriger ist, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, im Besitz eines von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein ständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind, wobei ihre Rechtsstellung unerheblich ist.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn der Zusammenführende:

- a) ein Drittstaatsangehöriger ist, der um die Anerkennung als Flüchtling nachsucht und über dessen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;
- b) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat im Rahmen des vorübergehenden Schutzes genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde;

- c) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Familienangehörige von Unionsbürgern.
- (4) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen:
- a) der zwischen der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits geschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen;
- b) der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1987 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.
- (5) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, für Personen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.
- (6) Der Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz und Artikel 8 dieser Richtlinie dürfen nicht zur Einführung weniger günstiger Bedingungen führen als jene, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie bereits in den Mitgliedstaaten gelten.

KAPITEL II

Familienangehörige

Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet:
- a) dem Ehegatten des Zusammenführenden;
- b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren Beschluss adoptiert wurden;
- c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn einer von ihnen das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Als minderjährige Kinder im Sinne von Buchstaben b) und c) gelten Kinder, die noch nicht das nach den Rechtsvor-

schriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter erreicht haben und nicht verheiratet sind.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahren prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gewährt.

- (2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in ihr bzw. ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie gestatten:
- a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und sie in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;
- b) den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.
- (3) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem nicht verheirateten Lebenspartner aus einem Drittstaat, der nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebt, oder dem Drittstaatsangehörigen, der mit dem Zusammenführenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt, gemäß Artikel 5 Absatz 2 sowie den nicht verheirateten minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder, die Einreise und den Aufenthalt in ihr bzw. ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie gestatten.

(4) Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, gestattet der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 nicht die Einreise und den Aufenthalt eines weiteren Ehegatten oder von dessen Kindern.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter nicht höher als das Volljährigkeitsalter erreicht haben müssen, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachziehen darf.

KAPITEL III

Antragstellung und -prüfung

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung entweder vom Zusammenführenden oder von dem oder den Familienangehörigen ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt werden muss.

(2) Dem Antrag sind Reisedokumente des oder der Familienangehörigen und Unterlagen beizufügen, anhand deren die familiären Bindungen nachgewiesen werden und aus denen ersichtlich ist, dass die in den Artikeln 4 und 6 sowie gegebenenfalls in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können die Mitgliedstaaten eine Befragung des Zusammenführenden und seines bzw. seiner Familienangehörigen vornehmen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anstellen.

Bei der Prüfung eines Antrags betreffend den nicht verheirateten Lebenspartner des Zusammenführenden berücksichtigen die Mitgliedstaaten als Nachweis einer auf Dauer angelegten Beziehung Faktoren wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft oder andere zuverlässige Nachweise.

(3) Der Antrag ist zu stellen, wenn sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats befinden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Zusammenführende aufhält.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat gegebenenfalls auch einen Antrag prüfen, der gestellt wurde, als sich die Familienangehörigen bereits in seinem Hoheitsgebiet aufhielten.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats teilen dem Zusammenführenden/dem oder den Familienangehörigen ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Vorlage des Antrags schriftlich mit.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung die im ersten Unterabsatz genannte Frist verlängert werden; sie darf jedoch keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

Eine Ablehnung ist zu begründen. Ist bei Ablauf der Frist nach dem ersten Unterabsatz noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich die Folgen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(5) Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 gebührend berücksichtigt wird.

KAPITEL IV

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit ablehnen.

(2) Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung ablehnen.

(3) Die Gründe der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit müssen ausschließlich auf der persönlichen Verhaltensweise des Familienangehörigen beruhen.

(4) Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht für sich genommen als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

Artikel 7

(1) Bei der Antragstellung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Zusammenführenden oder dem (den) Familienangehörigen den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

- a) einen Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen würde und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;
- b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken für ihn selbst und seine Familienangehörigen abdeckt;
- c) feste Einkünfte, die höher oder gleich wie der Einkommensbetrag sind, unterhalb dessen im betreffenden Mitgliedstaat Sozialhilfe gewährt werden kann. Kann dieser Unterabsatz nicht zur Anwendung kommen, müssen die Einkünfte zumindest der Mindestrente der Sozialversicherung des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Die Beurteilung, inwieweit es sich um feste Einkünfte handelt, erfolgt nach Maßgabe der Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte.

Der Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Zusammenführende die Bedingungen nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Aufenthaltstitels seiner Familienangehörigen erfüllen muss.

Erfüllt der Zusammenführende diese Bedingungen jedoch nicht, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bedingungen im Hinblick auf den Wohnraum, die Krankenversicherung und die Einkünfte nach Absatz 1 nur festlegen, um sich zu überzeugen, dass der Zusammenführende in der Lage ist, für den Unterhalt seiner nachgezogenen Familienangehörigen aufzukommen, ohne dass zusätzlich auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden müsste. Diese Vorschriften dürfen nicht zu einer Diskriminierung zwischen den eigenen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen führen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat, in dessen zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden innerstaatlichen Recht im Bereich der Familienzusammenführung die Aufnahmefähigkeit dieses Mitgliedstaats berücksichtigt wird, eine Wartezeit von höchstens 3 Jahren zwischen der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Familienangehörige vorsehen

KAPITEL V

Familienzusammenführung von Flüchtlingen

Artikel 9

(1) Dieses Kapitel findet auf die Familienzusammenführung von Flüchtlingen Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Kapitels auf Flüchtlinge beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor der Anerkennung ihrer Rechtsstellung bestanden haben.

Artikel 10

(1) Hinsichtlich der Bestimmung der Familienangehörigen findet Artikel 4 Anwendung; ausgenommen davon ist Absatz 1 Buchstabe c) dritter Unterabsatz, der nicht für Kinder von Flüchtlingen gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten können weiteren, in Artikel 4 nicht genannten Familienangehörigen den Nachzug gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt.

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, gestatten die Mitgliedstaaten:

- a) ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;
- b) die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vertreters oder eines weiteren Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Artikel 11

(1) Hinsichtlich der Stellung und Prüfung des Antrags kommt Artikel 6 vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Anwendung.

(2) Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten von einem Flüchtling/einem (den) Familienangehörigen in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen nicht den Nachweis verlangen, dass der

Flüchtling die Bedingungen in Bezug auf Wohnraum, Krankenversicherung und feste Einkünfte erfüllt.

(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling nicht zur Auflage machen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

KAPITEL VI

Einreise und Aufenthalt der Familienangehörigen

Artikel 13

(1) Sobald dem Antrag auf Einreise zwecks Familienzusammenführung stattgegeben wurde, genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einreise des oder der Familienangehörigen. Hierzu gewähren die Mitgliedstaaten diesen Personen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat stellt den Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden aus.

Wenn der Zusammenführende über den Status als langfristiger Aufenthaltsberechtigter verfügt, erteilen die Mitgliedstaaten den Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer, der verlängerbar ist, bis sie die Bedingungen der Richtlinie .../EG erfüllen, damit auch sie den Status als langfristige Aufenthaltsberechtigte erlangen können.

Artikel 14

(1) Die Familienangehörigen des Zusammenführenden haben in gleicher Weise wie dieser selbst das Recht auf:

- a) Zugang zur Ausbildung;
- b) Zugang zur Beschäftigung als Arbeitnehmer oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit
- c) Zugang zur beruflichen Beratung, Bildung, Fortbildung und Umschulung.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Zugang zur Beschäftigung als Arbeitnehmer oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit der Angehörigen in aufsteigender Linie und der volljährigen Kinder in der Definition des Artikels 4 Absatz 2 einschränken.

Artikel 15

(1) Spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt und unter der Voraussetzung, dass die familiären Bindungen fortbestehen, haben der Ehegatte oder der nicht verheiratete Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, der unabhängig von jenem des Zusammenführenden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 4 Absatz 2 genannten volljährigen Kindern und den Verwandten in aufsteigender Linie einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren.

(3) Beim Tod des Ehepartners, im Fall der Scheidung, der Trennung und des Todes von Verwandten in aufsteigender oder abfallender Linie kann Personen, die zum Zweck der Familienzusammenführung eingereist sind, ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.

KAPITEL VII

Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) der Zusammenführende und das (die) Familienmitglied(er) führen kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben oder führen es nicht mehr;
- c) der Zusammenführende oder der nicht verheiratete Lebenspartner ist nachweislich mit einer anderen Person verheiratet oder führt nachweislich mit einer anderen Person eine auf Dauer angelegte Beziehung.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung auch ablehnen und den Aufenthaltstitel der Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn feststeht:

- a) dass falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise Betrug verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden;
- b) dass die Ehe oder Partnerschaft nur zu dem Zweck geschlossen bzw. die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung ablehnen, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden beendet wird und der Familienangehörige noch nicht über einen eigenen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 15 verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Betrug oder eine Ehe, Partnerschaft oder Adoption zum Schein im Sinne von Absatz 2 punktuelle Kontrollen durchführen. Punktuelle Kontrollen können auch bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen durchgeführt werden.

Artikel 17

Im Fall der Ablehnung eines Antrags, der Einziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung des Zusammenführenden oder von Mitgliedern seiner Familie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und Beschaffenheit der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zusammenführende und/oder die Familienangehörigen im Fall der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung, der Nichtverlängerung oder der Einziehung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung de facto und de jure den Rechtsweg bei den Gerichten beschreiten können.

Die Verfahren, nach denen das im ersten Absatz genannte Recht ausgeübt wird, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig und zum ersten Mal spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 20 gesetzten Frist Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge werden vorzugsweise die Artikel 3, 4, 7, 8 und 13 betreffen.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens (31. Dezember 2003) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am (...) Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.